

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2019

692.

Schriftliche Anfrage von Walter Anken und Stephan Iten betreffend wildes Plakatieren des VPOD im Zusammenhang mit dem Frauenstreik, geschätzter Aufwand und Kosten für die Entfernung der Flyer sowie Möglichkeiten für eine Ahndung und Handlungsspielraum für Bussen im Zusammenhang mit solchen Aktionen

Am 22. Mai 2019 reichten Gemeinderäte Walter Anken und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/231, ein:

Für die Plakatierung auf öffentlichem Grund gibt es in der Stadt Zürich klare Vorschriften. Wildes Plakatieren ist somit nicht erlaubt. Uns ist am vergangenen Samstag am Schaffhauserplatz aufgefallen, dass der VPOD Flyer zu Werbezwecken für den Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 auf Abfallkübeln (Abfallhai) und Elektrokästen aufkleben liess. Dafür wurde ein sehr wirkungsvoller Klebstoff verwendet, so dass ein Entfernen der Flyer nur mit technischem Gerät und mit viel Aufwand möglich ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weiss der Stadtrat von dieser «wilden Plakatierung» vom VPOD?
2. Was wird der Stadtrat in diesem konkreten Fall unternehmen?
3. Wie viele Flyer schätzt der Stadtrat, liess der VPOD auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich aufkleben?
4. Wie hoch schätzt der Stadtrat den Aufwand, um alle Flyer zu entfernen?
5. Wie lange wird es dauern, bis die letzten Flyer auf öffentlichem Grund entfernt sind?
6. Werden die Kosten für die Entfernung dem Verursacher - hier konkret dem VPOD - in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch wird die Busse für den VPOD für diese illegale Aktion sein?
8. Falls eine Organisation - hier konkret der VPOD - sich wiederholt nicht an die Vorschriften für das Plakatieren hält, fallen dann die Bussen für Wiederholungstaten höher aus? Wenn nein, warum nicht?
9. Ganz grundsätzlich interessiert uns auch, ob die Aufwände für die Reinigung und die Bussen für wildes Plakatieren von den Verursachern / Organisationen jeweils bezahlt werden oder nicht? Wenn nicht, was sind die Gründe? Versucht die Stadtverwaltung bei Nichtbezahlung der Kosten für die Reinigung sowie der Bussen diese einzutreiben? Wenn ja, wie der Erfolg? Wenn nein, weshalb werden die Ausstände nicht erinnert, gemahnt und allenfalls betrieben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 («Weiss der Stadtrat von dieser «wilden Plakatierung» vom VPOD?»); («Was wird der Stadtrat in diesem konkreten Fall unternehmen?»):

Im Vorfeld des Frauenstreiktages vom 14. Juni 2019 wurde in der Stadt Zürich mit Flyern und Plakaten auf den anstehenden Frauenstreik aufmerksam gemacht. Mitarbeitende der Stadtreinigung haben solche Plakate gesichtet und, sofern unrechtmässig angebracht, jeweils umgehend entfernt. Es sind keine Anzeigen betreffend unrechtmässiges Anbringen von Flyern und Plakaten eingegangen (Art. 14. Allgemeine Polizeiverordnung APV, AS 551.110). Über die in vorliegender Schriftlichen Anfrage erwähnte Aktion am Schaffhauserplatz ist dem Stadtrat nichts bekannt.

Zu den Fragen 3 bis 6 («Wie viele Flyer schätzt der Stadtrat, liess der VPOD auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich aufkleben?»); («Wie hoch schätzt der Stadtrat den Aufwand, um alle Flyer zu entfernen?»); («Wie lange wird es dauern, bis die letzten Flyer auf öffentlichem Grund entfernt sind?»); («Werden die Kosten für die Entfernung dem Verursacher - hier konkret dem VPOD - in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?»):

Über das unrechtmässige Anbringen von Flyern und Plakaten auf öffentlichem Grund wird keine Statistik geführt. Die Entfernung von Plakatierungen in der ganzen Stadt Zürich ist ein

laufender Prozess, der Aufwand wird in der Regel nicht speziell ausgewiesen oder den Verursacherinnen und Verursachern verrechnet, wenn kein besonderer Aufwand notwendig wird. Im vorliegenden Fall war der Aufwand für das Entfernen an den Abfallbehältern klein.

Zu Frage 7 («Wie hoch wird die Busse für den VPOD für diese illegale Aktion sein?»):

Bei der Stadtpolizei ist keine Strafanzeige eingegangen und es erfolgte keine Rapportierung an das Stadtrichteramt.

Zu Frage 8 («Falls eine Organisation - hier konkret der VPOD - sich wiederholt nicht an die Vorschriften für das Plakatieren hält, fallen dann die Bussen für Wiederholungstaten höher aus? Wenn nein, warum nicht?»):

Die Bussenhöhe für das unberechtigte Anbringen von Anzeigen gemäss Art. 14 APV beträgt in der Regel 100 Franken bei einer ersten Anzeige. Bei einer zweiten, gleichgelagerten Anzeige gegen die gleiche Person innert drei Jahren erhöht sich der Bussenbetrag um mindestens 100 Franken.

Zu Frage 9 («Ganz grundsätzlich interessiert uns auch, ob die Aufwände für die Reinigung und die Bussen für wildes Plakatieren von den Verursachern / Organisationen jeweils bezahlt werden oder nicht? Wenn nicht, was sind die Gründe? Versucht die Stadtverwaltung bei Nichtbezahlung der Kosten für die Reinigung sowie der Bussen diese einzutreiben? Wenn ja, wie hoch ist hier der Erfolg? Wenn nein, weshalb werden die Ausstände nicht erinnert, gemahnt und allenfalls betrieben?»):

Wie bereits ausgeführt, erfolgt im laufenden Betrieb von ERZ keine Erfassung der Entfernung von Plakaten und somit auch keine Verrechnung. Dort, wo die Plakatierung einem Verursacher oder einer Verursacherin einwandfrei zugewiesen werden kann und ein Aufwand für die Entfernung entsteht, erfolgt durch ERZ eine Anzeige und der Aufwand wird dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Reinigung werden, falls notwendig, auf dem Zivilrechtsweg eingefordert.

Zur Eintreibung von Bussen- und Gebührenaussständen für das Strafbefehlsverfahren wird zunächst das Inkassoverfahren eingeleitet. Erweist sich der Betreuungsweg als uneinbringlich, tritt an die Stelle der Busse die Umwandlung in die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB). Übertretungen von Art. 14 APV – unrechtmässiges Anbringen von Anzeigen – werden statistisch nicht gesondert erfasst. Es kann deshalb keine Aussage über den Erfolg der Eintreibung von Bussen- und Gebührenaussständen gemacht werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti